

Satzung über eine Veränderungssperre

für das Gebiet „Brühläcker 2. Änderung“

der Stadt Bopfingen

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 30.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühläcker 2. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nummer 169/3, 169/4, 169/5, 210, 210/1, 210/2, 214, 215, 216, 217, 218, 222, 223, 223/1, 223/2, 223/3, 223/4, 223/5, 223/6, 223/7, 223/8, 223/9, 223/10, 223/11, 223/12, 168 (Teilfläche) sowie 181/1 (Teilfläche).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:500 vom 21.01.2025, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bopfingen, den 31.01.2025

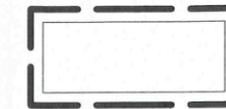

Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister



Anlage: Satzungsplan Veränderungssperre "Brühlacker, 2. Änderung", Bopfingen



Zeichenerklärung



- Grenze des Räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

**Bebauungsplan
"Brühläcker, 2. Änderung"**

- Plan zum
- Aufstellungsbeschluss
 - Erlass einer Veränderungssperre

Bopfingen, den 21.01.2025

AMT FÜR BAUWESEN

MARKTPLATZ 1 73441 BOPFINGEN
TEL: 07362/801-51

